

nische Indiktion. Dieses Resultat richtet sich gegen die Auflösungen der Daten von BUZZI in seiner Edition. Vgl. auch oben S. 143 N. 1.

1135. Einen wichtigen hilfswissenschaftlichen Beitrag zur Reichsgeschichte Oberitaliens bietet A. FALCE 'Contributo alla diplomatica dei duchi e marchesi di Tuscia' im Arch. stor. Ital. 83 (1925), 83—123, indem er im Anschluß an sein Buch (vgl. n. 692) die Urkunden der Beherrscher Toscanas bis zum Ende des 12. Jh. untersucht. Von einer geordneten Kanzlei kann man erst von Bonifaz II. von Canossa an reden. Ihre Einrichtungen wurden von den Welfen übernommen, die bekanntlich auch das Recht zur Ernennung von Notaren besaßen. Die Arbeit bietet im einzelnen zahlreiche Ergänzungen zu OVERMANN'S und FICKER'S einschlägigen Forschungen.

1136. Der Textabdruck des 'Cartulario dell' abbazia della Berardenga' von E. CASANOVA (vgl. NA. 44, 408 n. 400) ist im Band 29 (1922) des Bull. Senese di storia patria zum Abschluß gekommen.

1137. Von den 'Regesti di bandi, editti, notificazioni e provvedimenti diversi relativi alla città di Roma e allo stato pontificio', die der Stadtrat von Rom herausgibt (vgl. NA. 44, 407 n. 392), ist ein zweiter Band mit Regesten für die Jahre 1233 bis 1605 erschienen (Roma 1925). Der Schwerpunkt der Publikation liegt in der neueren Zeit; sie ist für die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Roms wichtig.

1138. Im Bull. dell' Istituto stor. Ital. 40 (1921), 1—6 veröffentlicht G. FALCO einige Privaturkunden, die sich auf die Kämpfe zwischen Rom und Tusculum unter Lucius III. und Rom und Friedrich II. beziehen.

1139. Auf die 1914 erschienene Ausgabe des Registrum von S. Matteo de Castello (s. NA. 44, 418 n. 438) haben die Mönche von Monte Cassino einen neuen Band ihres 'Tabularium Cassinense' folgen lassen, das 'Regesto di Tommaso decano o cartolario del convento Cassinese' (Montecassino 1925), welches, unter Abt Bernard I. (1263—82) von dem Dekan Thomas zusammengestellt, im ganzen 137 Urkunden von 1178—1280 enthält, von denen 51 noch in Originalen erhalten sind. Sowohl die in dem Codex abgeschriebenen Papsturkunden (vgl. KEHR Miscell. Cassin. p. 21) wie die Mandate Friedrichs II. sind bekannt.